

XIII. Nachtrag zum Polizeigesetz

Antrag der Regierung vom 5. November 2019

Art. 50^{quater}:

Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Da es bis anhin im Kanton St.Gallen keine explizite gesetzliche Bestimmung gibt, die den Umgang mit Veranstaltungen mit extremistischem Hintergrund regelt, konnte bei echten unvorhersehbaren Notfällen im Zusammenhang mit solchen Veranstaltungen auf die polizeiliche Generalklausel zurückgegriffen werden und gestützt darauf die notwendigen sicherheitspolizeilichen Massnahmen getroffen werden. Aufgrund eines Rechtsrockkonzerts in Unterwasser mit einem Besucheraufmarsch von rund 5'000 Personen hiess der Kantonsrat in der Folge die Motion 42.17.01 mit dem Wortlaut gut: «Die Regierung wird eingeladen, auf kantonaler Ebene einen Entwurf mit gesetzlichen Grundlagen vorzulegen, welche die Durchführung von Veranstaltungen mit extremistischem Hintergrund verbieten.» Eine solche Grundlage hat die Regierung mit dem Entwurf zum neuen Art. 50^{quater} vorgelegt. Weil diese Bestimmung an die Stelle der polizeilichen Generalklausel treten soll, wurde sie offen formuliert und auf einen möglichst breiten Anwendungsbereich ausgerichtet. Die Bestimmung selber ist aufgrund ihrer Ausgestaltung nur bei sicherheitsrelevanten Situationen anwendbar; selbstverständlich muss die Polizei von Rechts wegen dabei auch das Verhältnismässigkeitsprinzip berücksichtigen. Schliesslich können sämtliche einmal erteilten Verbandsverbote auf dem Rechtsweg durch die unabhängige Justiz auf ihre Rechtmässigkeit überprüft werden.

Zu beachten gilt, dass gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung der Anwendungsbereich der polizeilichen Generalklausel auf echte und unvorhersehbare Notfälle beschränkt ist (vgl. BGE 126 I 112, 118 Erw. 4b). So ist deren Anrufung grundsätzlich ausgeschlossen, wenn typische und erkennbare Gefährdungslagen trotz Kenntnis der Problematik nicht normiert wurden, d.h. wenn der Gesetzgeber auf den Erlass einer entsprechenden Bestimmung verzichtet hat. Die Regierung hält ausdrücklich fest, dass bei einer Streichung von Art. 50^{quater} die Polizei nicht mehr auf die polizeiliche Generalklausel zurückgreifen und damit eine Veranstaltung mit extremistischem Hintergrund nicht mehr verbieten dürfte; sowohl der Polizei wie auch der Regierung wären dann die Hände gebunden. Dies kann insbesondere auch aufgrund der aktuellen Extremismusentwicklungen in Europa nicht hingenommen werden.